VERORDNUNG (EWG) Nr. 3011/81 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 über Durchführungsbestimmungen für die Referenzpreisregelung bei Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1116/81 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, sind die repräsentativen Einfuhrmärkte aufgeführt, auf denen die Notierungen der eingeführten Erzeugnisse festzustellen sind.

Für das Vereinigte Königreich haben die Märkte Liverpool und Glasgow nicht mehr die Bedeutung, die sie hatten, als sie als repräsentative Märkte wurden. Für alle in den genannten Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnisse kann der Markt London allein als repräsentativer Markt angesehen werden. Demzufolge sind die Märkte Liverpool und Glasgow von der Liste der repräsentativen Märkte zu streichen.

Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte Betrag ist in ECU umzuändern. In der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979 über die Auswirkungen des Europäischen Währungssystems im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (4) ist der hierfür zu verwendende Umrechnungskoeffizient festgelegt.

Die Referenzpreise für Äpfel werden nicht mehr per Sortenreihe festgesetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 werden die Angaben „Liverpool, Glasgow" gestrichen.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird die Angabe „0,5 RE/100 kg" ersetzt durch die Angabe „0,6 ECU/100 kg".
3. In Artikel 6 Buchstabe a) vierter Gedankenstrich werden die Angaben „Äpfeln und" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.